Richtlinien für die Gewährung von Förderungsmitteln durch die Landeshauptstadt Innsbruck 2026 (SUBVENTIONSORDNUNG 2026) (Gemeinderatsbeschluss vom 11.12.2025)

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Richtlinien gelten für die Gewährung von Förderungsmitteln durch die Landeshauptstadt Innsbruck. Über diese haben die nach den jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen zuständigen Organe zu entscheiden.

(2) Subventionen werden nach Maßgabe der Verfügbarkeit von Finanzmitteln im Rahmen des Voranschlages der Landeshauptstadt Innsbruck bzw. bei Sach- oder Dienstleistungen nach dem Vorhandensein von diesbezüglichen Mitteln bzw. Kapazitäten vergeben. Grundsätzlich werden Subventionen nur für das jeweilige Haushaltsjahr gewährt. Subventionen über einen längeren, höchstens jedoch dreijährigen Zeitraum, können nur Förderungswerbern zugesichert werden, die nachweislich im Voraus längerfristig bindende Verpflichtungen eingehen müssen (z. B. längerfristige Dienstverträge und Mietverträge). Weitere Voraussetzung für eine derartige Subventionszusage ist die Vorlage eines Finanzplanes samt ausreichenden Begründungen seitens des Förderungswerbers.

(3) Vom Geltungsbereich dieser Richtlinien ausgenommen sind

1. Förderungsmaßnahmen aufgrund gesetzlicher Vorschriften;
2. Förderungsmaßnahmen aufgrund vertraglicher Verpflichtungen, welche vor Geltungsbeginn dieser Richtlinien eingegangen wurden;
3. Zuwendungen aus humanitären Gründen, z. B. an Opfer von Kriegshandlungen, politischer Verfolgung oder von Elementarereignissen;
4. Zuwendungen an politische Parteien;
5. Spenden aus Verfügungsmitteln, Stipendien, Preisverleihungen, Zahlungsnachlässe und Ermäßigungen;
6. Förderungsmaßnahmen, für welche Sonderrichtlinien des Gemeinderates bestehen, sofern in der Sonderrichtlinie nicht ausdrücklich die Geltung dieser Richtlinien vorgesehen ist.

(4) Der Gemeinderat kann mittels einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder in begründeten Ausnahmefällen Abweichungen von diesen Richtlinien oder von einzelnen Bestimmungen dieser Richtlinien beschließen.

§ 2 Begriffsdefinitionen

1. Subvention bzw. Förderung: Jede vermögenswerte Zuwendung, die die Landeshauptstadt Innsbruck als Trägerin von Privatrechten physischen, juristischen Personen oder Personengemeinschaften zur Erfüllung eines bestimmten Zweckes aus ihren Mitteln gewährt und die Förderungsnehmer zu einem subventionsgerechten Verhalten verpflichtet, ohne dass ein direkter Austausch von Leistung und Gegenleistung im Sinne eines Dienstleistungsvertrages zu Stande kommt.
2. Förderungsgegenstand: Vorhaben, für das um eine Förderung angesucht wird, z. B. Projekt, Veranstaltung.
3. Förderungszweck: Ziel, das durch den Förderungsgegenstand erreicht werden soll.

4. Förderungswerber: Natürliche Person, Personengemeinschaft oder juristische Person, die um eine Förderung ansucht.
5. Antragsteller: Förderungswerber oder diejenige Person, die bevollmächtigt bzw. gesetzlich oder satzungsmäßig ermächtigt ist, im Namen des Förderungswerbers um eine Förderung anzusuchen.
6. Förderungsnehmer: Förderungswerber, dem eine Förderung gewährt wurde.
7. Förderungsstelle: Für die Abwicklung der Förderung zuständige Dienststelle des Stadtmagistrates Innsbruck.
8. Verwendungsnachweis: Nachweis über die Realisierung des Förderungsgegenstandes sowie über die Einhaltung der vereinbarten Rahmenbedingungen einer gewährten Förderung.

§ 3 Gegenstand der Förderung

(1) Die Zuwendung kann in jeder vermögenswerten Form, beispielsweise einer Geldleistung, einer Sachleistung (z. B. unentgeltliche Beistellung von Material, Maschinen, Geräten, Liegenschaften oder Veranstaltungsräumen), der Erbringung einer Dienstleistung oder der Beistellung von Personal erfolgen. Soweit die Zuwendung nicht in Form einer Geldleistung erfolgt, muss diese für die Beurteilung durch die zuständige Dienststelle der Landeshauptstadt Innsbruck bewertet werden.

(2) Die Förderung kann von der Gewährung von Mitteln anderer Förderungsgeber abhängig gemacht werden.

(3) Der Förderungswerber ist verpflichtet, eine angemessene Eigenleistung zu erbringen, wobei bei der Beurteilung der Angemessenheit grundsätzlich von einem Prinzip der Gesamtbetrachtung auszugehen ist. Eigenleistungen des Förderungswerbers sind sowohl Eigenmittel im engeren Sinn als auch eigene Sach- und Arbeitsleistungen, Kredite oder Beiträge Dritter.

(4) Förderungen von gewinnorientierten Unternehmungen dürfen nur in ganz besonders zu begründenden Ausnahmefällen vorgenommen werden.

(5) Die Förderung darf nur unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit gewährt werden, wobei die Vermögensverhältnisse und allfällige Rücklagen des Förderungswerbers keinen generellen Versagens- oder Rückforderungsgrund für eine Förderung darstellen.

(6) Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn

1. vorsätzlich oder grob fahrlässig fehlerhafte Angaben im Zuge des Subventionsansuchens oder bei Erbringung eines Verwendungsnachweises in den letzten drei Jahren ab dem Zeitpunkt der Förderungsgewährung gemacht wurden;
2. der Förderungszweck offensichtlich nicht erreicht werden kann bzw. die Durchführung des zu fördernden Vorhabens die finanzielle Leistungsfähigkeit des Förderungswerbers übersteigt;
3. über das Vermögen eines Förderungswerbers in den letzten fünf Jahren ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist bzw. der Antrag auf Insolvenzeröffnung gestellt, aber mangels eines zur Bedeckung der Kosten des Insolvenzverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen worden ist. Bei juristischen Personen gilt dieser Ausschließungsgrund sinngemäß für deren vertretungsbefugte Organe. Die Förderung ist nicht auszuschließen, wenn aufgrund der zum Zeitpunkt der Antragstellung gegebenen wirtschaftlichen Lage des Förderungswerbers erwartet werden kann, dass er seinen Zahlungspflichten nachkommen wird;
4. die Förderungsmittel zur Erfüllung eines Ausgleiches verwendet werden sollen;

5. die formalen Voraussetzungen nicht erfüllt sind;
6. der Förderungswerber persönliche Umstände aufweist, die ihn gemäß § 13 Abs. 1 und Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 idgF vom Antritt eines Gewerbes ausschließen; bei juristischen Personen gilt dies sinngemäß für deren vertretungsbefugte Organe;
7. an der ordnungsgemäßen Geschäftsführung oder den fachlichen Fähigkeiten des Förderungswerbers berechtigte Zweifel bestehen.

(7) Für Vorhaben, deren Umsetzung, wenn auch nur teilweise, gegen bestehende Rechtsnormen verstoßen würde, darf keine Förderung gewährt werden.

(8) Der Förderungsnehmer darf die Förderung nur mit Zustimmung der Landeshauptstadt Innsbruck in begründeten Ausnahmefällen an einen Dritten weitergeben. Die Landeshauptstadt Innsbruck darf die Zustimmung nur erteilen, wenn der Förderungsnehmer schriftlich nachweist, dass sich der Dritte sämtlichen Verpflichtungen der Subventionsordnung unterwirft.

(9) Es ist darauf Bedacht zu nehmen, dass Förderungswerber durch die gleichzeitige Förderung von Dach- oder Unterorganisationen oder andere Konstruktionen nicht mehrfach gefördert werden (z. B. von verschiedenen Dienststellen oder durch Sondersubventionen). In begründeten Ausnahmefällen besteht jedoch die Möglichkeit solcher Beschlüsse, wobei bereits gewährte Subventionen bei der Bemessung der Höhe zu berücksichtigen sind.

§ 4 Förderungsansuchen

(1) Um die Gewährung einer Subvention können eigenberechtigte natürliche Personen, Personengemeinschaften und juristische Personen, jeweils vertreten durch ihre gesetzlich oder satzungsmäßig berufenen Organe, beim Stadtmagistrat Innsbruck ansuchen. Ein Ansuchen für eine Förderung hat digital über die auf der Homepage der Landeshauptstadt Innsbruck veröffentlichten und vollständig ausgefüllten Formulare zu erfolgen. Die Einbringung hat elektronisch unter Verwendung des Online-Formularservices zu erfolgen. Eine digitale Einbringung auf andere Art, insbesondere Einbringung mittels E-Mail, ist nicht vorgesehen.

(2) Der Förderungswerber verpflichtet sich mit der im Formular vorgesehenen Unterfertigung des Ansuchens, diese Subventionsordnung sowie zusätzliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen anzuerkennen und einzuhalten.

(3) Der Förderungswerber hat im Subventionsansuchen die Förderungswürdigkeit seiner Aufgaben und seines Vorhabens zu begründen. Er hat bekannt zu geben, welche Mittel ihm zur Durchführung des Vorhabens zur Verfügung stehen und insbesondere anzugeben, ob und inwieweit er auch von anderen Stellen (Stadt, Land, Bund etc.) für das zu fördernde Vorhaben eine Förderung empfangen hat oder bei welchen anderen Stellen er eine Förderung beantragt hat oder zu beantragen beabsichtigt. Unrichtige Angaben können zum Ausschluss der Förderung führen.

(4) Der Förderungswerber hat Angaben gemäß § 3 Abs. 6 Z 3 und 4 zu machen.

(5) Der Förderungswerber verpflichtet sich darüber hinaus,

1. den Förderungsbetrag im Rahmen der eingesetzten Gesamtmittel nach ökonomischen Gesichtspunkten zum widmungsgemäßen Zweck zu verwenden;
2. während des aufrechten Förderverhältnisses mit der Landeshauptstadt Innsbruck dieser unverzüglich den Verlust seiner Zuverlässigkeit, bzw. jener seiner Organe oder Mitarbeiter infolge einer rechtskräftigen Verurteilung wegen Förderungsmissbrauch gemäß § 153b Strafgesetzbuch (StGB) anzuzeigen;

3. zur Vermeidung von Korruption seinen Mitarbeitern während des aufrechten Förderverhältnisses regelmäßig, zumindest einmal im Jahr, die Korruptionstatbestände des Strafgesetzbuches zur Kenntnis zu bringen, sowie unverzüglich Meldung an die Landeshauptstadt Innsbruck zu erstatten, wenn der Förderungsnehmer und/oder seine vertretungsbefugten Organe und/oder seine Mitarbeiter wegen eines Korruptionsdeliktes rechtskräftig verurteilt wurden;
4. Insichgeschäfte, das sind Geschäfte bei welchen eine Person beide Parteien eines Vertrages vertritt, zu unterlassen oder die Angemessenheit der vereinbarten Leistungen durch einen Drittvergleich zu dokumentieren und der Landeshauptstadt Innsbruck auf Anforderung nachzuweisen;
5. die Grundsätze der Antidiskriminierung zu beachten (insbesondere keine rassistischen Ziele zu verfolgen) sowie die Achtung und Wahrung der Menschenrechte zu beachten und seine Mitarbeiter während des aufrechten Förderverhältnisses in regelmäßigen Abständen darüber zu informieren;
6. für die mit der gewährten Förderung in Verbindung stehenden Transaktionen (Auszahlungen, Überweisungen, Beschaffungen, Beauftragungen, etc.) sowie bei der Abrechnung nach Möglichkeit ein Vier-Augen-Prinzip zu installieren;
7. über die widmungsgemäße Verwendung des Förderungsbetrages zu berichten, zum Zweck der Überprüfung den hierzu beauftragten Organen der Landeshauptstadt Innsbruck Einsicht in die Bücher, Belege und Aufzeichnungen zu gewähren und alle verlangten Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen;
8. den Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung des Förderungsbetrages in der von der Landeshauptstadt Innsbruck gewünschten Form zu erbringen und die dafür erforderlichen Unterlagen (Aufzeichnungen, Buchungsjournale, Belege, etc.) mindestens sieben Jahre ab dem Ende jenes Kalenderjahres, in welchem die (letzte) Auszahlung erfolgt ist, aufzubewahren;
9. bei vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtigen Gesuchsangaben, im Falle widmungswidriger Verwendungen des Förderungsbetrages, bei Nichterfüllung bzw. Nichteinhaltung von bei Gewährung der Förderung erteilten Auflagen oder Bedingungen (§ 6 Abs. 3) bzw. von dem Förderungswerber übernommenen Verpflichtungen den erhaltenen Förderungsbetrag samt Zinsen in der Höhe von 4 % p.a. ab dem Tage der Auszahlung der Subvention binnen einer vom Stadtmagistrat Innsbruck festgesetzten Frist zurückzuzahlen und die Feststellung der Rückzahlungsfrist anzuerkennen.

(6) Soweit sich hinsichtlich der Realisierung des Förderungsvorhabens bzw. damit zusammenhängender maßgeblicher Umstände Änderungen ergeben, sind diese unverzüglich, längstens aber binnen 4 Wochen ab Bekanntwerden, der Landeshauptstadt Innsbruck schriftlich anzuzeigen.

§ 5 Prüfung der Antragsvoraussetzungen

(1) Der Stadtmagistrat Innsbruck prüft einlangende Ansuchen formell auf ihre Richtigkeit, Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit. Im Falle eines fehlerhaften oder unvollständigen Antrags erfolgt eine negative Erledigung unter Angabe der Mängel. Dem Förderungswerber steht nach Behebung der formalen Mängel eine neuerliche Antragstellung frei.

(2) Der Förderungswerber hat über Verlangen Auskünfte über interne Verhältnisse (z. B. Vereinsstatuten, Vereinsorgane, Eigentumsverhältnisse bei Gesellschaften, Beteiligungsrechte, Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen etc.) zu geben und hat die Landeshauptstadt Innsbruck zu ermächtigen, die für die Beurteilung der

Förderungsvoraussetzungen notwendigen Daten durch Rückfragen bei sonstigen Rechtsträgern erheben zu lassen. Wenn es die Landeshauptstadt Innsbruck für erforderlich erachtet, ist sie berechtigt, die Gebarung des Förderungswerbers auch durch Einschau an Ort und Stelle durch eigene Organe, insbesondere durch den Stadtrechnungshof oder durch beauftragte Dritte, z. B. Wirtschaftsprüfer, überprüfen zu lassen.

(3) Der Stadtmagistrat Innsbruck prüft einlangende Ansuchen inhaltlich auf ihre Förderungswürdigkeit. Förderungswürdig sind alle im Interesse der in der Landeshauptstadt Innsbruck verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegenen Aufgaben und Vorhaben – insbesondere solche integrativer, kultureller, ökologischer, sozialer, sportlicher, touristischer, volksbildnerischer, völkerverbindender, wirtschaftlicher, humanitärer und wissenschaftlicher Natur sowie Vorhaben anerkannter Kirchen- und Religionsgemeinschaften und jene der Gemeinschaftspflege, der Kinder-, Jugend-, Frauen-, Familien- und Gesundheitsförderung, der Förderung von Sicherheit und Ordnung und zur Verbesserung der Infrastruktur der Landeshauptstadt Innsbruck – sofern diese nicht von juristischen Personen öffentlichen Rechts durchgeführt werden. Die Grundsätze von Barrierefreiheit, Gleichstellung von Geschlechtern, Umweltschutz, Nachhaltigkeit und Einhaltung der Menschenrechte dürfen durch die Gewährung der Förderung nicht verletzt werden.

(4) Als Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung gilt, dass das Vorhaben innerhalb des Stadtgebietes verwirklicht wird oder zumindest einen erkennbaren Bezug bzw. Nutzen für die Landeshauptstadt Innsbruck und deren Bewohner aufweist.

§ 6 Beschlussfassung und Verständigung des Förderungswerbers

(1) Die Antragsprüfung, Abwicklung und Kontrolle des Verwendungsnachweises erfolgt durch den Stadtmagistrat Innsbruck nach rechtlichen, fachlichen und sachlichen Kriterien. Der auf dem Prüfungsergebnis basierende Amtsvorschlag wird dem hierfür nach den jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen zuständigen Organ zur Entscheidung bzw. Beschlussfassung vorgelegt.

(2) Die Förderung eines Vorhabens bedarf jedenfalls einer schriftlichen Zusage durch den Bürgermeister oder eines dazu ermächtigten Mitgliedes des Stadtsenates.

(3) Eine Förderungsgewährung kann von allfälligen Auflagen und Bedingungen, wie etwa der Vornahme einer öffentlichen Ausschreibung und Vergabe an den Bestbieter abhängig gemacht werden. Bei Nichterfüllung einer Bedingung oder Nichteinhaltung einer Auflage kann die Subvention wie bei widmungswidriger Verwendung zurückgefordert werden.

(4) Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, als Publizitätsmaßnahme auf die Unterstützung durch die Landeshauptstadt Innsbruck bei allen im Zusammenhang mit dem Gegenstand der Förderung stehenden öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten hinzuweisen. Dies hat durch die Verwendung des auf der Homepage bereitgestellten Logos der Landeshauptstadt Innsbruck unter Einhaltung der geltenden Nutzungsbedingungen und Verwendungsrichtlinien (CD-Manual) zu erfolgen. Eine darüber hinaus gehende Nutzung des Logos der Landeshauptstadt Innsbruck ist ausdrücklich untersagt. Auf Verlangen der Landeshauptstadt Innsbruck ist der Nachweis der Verwendung des Logos zu erbringen.

§ 7 Auszahlung

(1) Die Auszahlung erfolgt nach Beschlussfassung der dafür zuständigen Organe.

(2) Sofern bereits im vorausgegangenen Jahr eine Subvention gewährt worden ist, hat eine Auszahlung nur dann zu erfolgen, wenn für die Verwendung der

Vorjahressubvention ein geprüfter Verwendungsnachweis dem Stadtmagistrat vorliegt und allfällige sonst mit der Vorjahressubvention verbundene Verpflichtungen des Fördernehmers erfüllt wurden.

(3) Die Auszahlung von Förderungsmitteln für Bauprojekte findet nur nach Maßgabe des Baufortschritts statt und setzt jeweils entsprechende Anträge des Förderungsnehmers voraus.

(4) Eine Auszahlung hat auch nach Beschlussfassung dann zu unterbleiben, wenn sich aufgrund der vorgelegten (Rechnungs-) Bücher, Aufzeichnungen oder Belege ein durch die Subventionsauszahlung (mit)bedingter, nachhaltiger Kapitalzuwachs bei dem Förderungsnehmer ergibt bzw. sich durch die Auszahlung mehr als einmalige Überschüsse in der Gestion des Förderungswerbers ergeben oder erwarten lassen.

(5) Die Förderung als Geldleistung ist auf ein auf den Förderungsnehmer lautendes Konto zu überweisen.

§ 8 Nachweis der Verwendung/Widerruf/Rückzahlung

(1) Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, bis längstens 30. Juni des auf die Gewährung der Subvention folgenden Kalenderjahres, einen schriftlichen Verwendungsnachweis zu erbringen. Die Frist kann einmalig um drei Monate seitens des Stadtmagistrates Innsbruck verlängert werden.

(2) Subventionen der Landeshauptstadt Innsbruck sind entweder mittels Jahresabrechnung für Jahressubventionen (Einnahmen-/Ausgabenrechnung oder Jahresabschluss) oder einer detaillierten Abrechnung für Sonder- und Projektsubventionen (z. B. Belegaufstellung) nachzuweisen. Es sind dazu die auf der Homepage der Landeshauptstadt Innsbruck veröffentlichten Formulare zu verwenden.

(3) Zusätzlich zu den Abrechnungsunterlagen ist in einem Tätigkeitsbericht die Erreichung der in den Förderungsunterlagen angeführten Ziele zu dokumentieren (Jahresbericht, Erfolgsbericht).

(4) Die Landeshauptstadt Innsbruck ist berechtigt, die erteilten Auskünfte und vorgelegten Unterlagen jederzeit auf ihre Richtigkeit prüfen zu lassen. Belege sind nur auf Anforderung vorzulegen.

(5) Jahresüberschüsse, welche durch die Erfüllung des Förderungszwecks vom Förderungswerber erzielt werden und mehr als 10% der Höhe der gewährten Förderungen aufweisen, sind bis zu diesem Betrag, höchstens bis zur Summe der Förderung, seitens der Landeshauptstadt Innsbruck rückforderbar.

(6) Wenn eine Subvention widmungswidrig verwendet, durch unrichtige Angaben erschlichen oder die Einschau verweigert sowie in der Nachfrist (drei Monate) kein Verwendungsnachweis für das Vorjahr vorgelegt wurde, hat der Förderungsnehmer den Subventionsbetrag über Aufforderung der Landeshauptstadt Innsbruck innerhalb einer von dieser zu bestimmenden Frist zurückzuzahlen, wobei die Landeshauptstadt vom Tage der Auszahlung an Zinsen in der Höhe von 4 % p.a. verlangen kann. Bei Subventionen in Form von Sach- oder Dienstleistungen ist der bei der Gewährung ermittelte kalkulatorische Geldwert der Rückzahlung zugrunde zu legen.

§ 9 Haftung

(1) Die Haftung der Organe von Personengesellschaften oder juristischen Personen richtet sich nach den geltenden einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Dies gilt insbesondere auch für Angaben des Antragstellers, insofern er betreffend das Vorliegen der statutarisch festgelegten Vertretungsbefugnisse im Namen eines Vereins um eine Förderung ansucht.

(2) Der Förderungsnehmer haftet gegenüber der Stadt Innsbruck darüber hinaus insbesondere für

1. die Richtigkeit der Angaben im Förderungsantrag;
2. die Einhaltung dieser Subventionsordnung sowie sämtlicher im Zusammenhang mit der Förderungsgewährung getroffenen Vereinbarungen;
3. die zeitgerechte Erbringung des Verwendungsnachweises.

§ 10 Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Landeshauptstadt Innsbruck verarbeitet folgende Daten der Förderungswerber, sofern diese für die Beurteilung der Voraussetzungen für die Gewährung, die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung, den Widerruf bzw. die Rückzahlung einer Förderung, zur Abstimmung hinsichtlich allfälliger Mehrfachförderungen oder die Dokumentation von Förderungsmaßnahmen jeweils gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) erforderlich sind: Identifikationsdaten, Adressdaten, Erreichbarkeitsdaten, Bankverbindungen, Daten betreffend beantragter und gewährter Förderungen, sowie, sofern es sich bei dem Förderungswerber um keine natürliche Person handelt, zusätzlich Identifikationsdaten, Adressdaten und Erreichbarkeitsdaten des zur Vertretung nach außen befugten Organs.

(2) Die Landeshauptstadt Innsbruck übermittelt Daten nach Abs. 1 an Organe des Bundes, des Landes und an andere mit der Förderung desselben Gegenstandes befasste Stellen, sofern diese Daten für die Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben, insbesondere zur Abstimmung hinsichtlich allfälliger Mehrfachförderungen oder zur Kontrolle der Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Fördervergabe, jeweils erforderlich sind.

(3) Die zuständigen und zur Entscheidung befugten städtischen Gremien erhalten Einsicht in die in Abs. 1 gelisteten personenbezogenen Daten.

§ 11 Veröffentlichung der gewährten Förderungen durch die Landeshauptstadt Innsbruck

(1) Für alle Bereiche, in denen die Landeshauptstadt Innsbruck Förderungen nach diesen Richtlinien gewährt, sind zum Zwecke der Offenlegung der Verwendung von öffentlichen Mitteln bis zum 30.06. eines jeden Jahres Aufstellungen der im Vorjahr nach diesen Richtlinien ausbezahlten Förderungen auf der Internetseite der Landeshauptstadt Innsbruck zu veröffentlichen. Diese Aufstellungen enthalten folgende Informationen:

1. Förderungsnehmer,
2. Verwendungszweck der Förderung,
3. Höhe der Förderung.

(2) Förderungen, deren personenbezogene Veröffentlichung die in der Datenschutz-Grundverordnung definierten besonderen Kategorien personenbezogener Daten enthält oder Rückschlüsse auf solche Daten zulässt, werden nur mit ausdrücklicher Einwilligung der betroffenen Person nach Art. 9 Abs. 2 lit. a DSGVO veröffentlicht.

§ 12 Geschlechterspezifische Formulierung

Soweit auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise.

§ 13 Schlussbestimmungen

(1) Auf eine diesen Richtlinien unterliegende Förderung durch die Landeshauptstadt Innsbruck besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Mündliche oder schriftliche Zusagen im Widerspruch zu den Bestimmungen des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 oder dieser Richtlinien sind rechtsunwirksam.

(3) Alle mit der Durchführung der Förderungsaktion verbundenen Kosten, Gebühren, Steuern und Spesen hat der Förderungswerber zu tragen.

(4) Für Streitigkeiten aus dem durch die Förderung begründeten Rechtsverhältnis ist ausschließlich das sachlich zuständige Gericht in Innsbruck zuständig.

(5) Die Einbringung von Subventionsansuchen außer des in § 4 geforderten digitalen Online-Formularservices ist nur ausnahmsweise bei Darlegung eines besonders berücksichtigungswürdigen Grundes, welcher eine digitale Antragstellung verhindert, möglich. Die Einbringung hat in diesem Fall bei der für die Subvention fachlich zuständigen Dienststelle zu erfolgen.

(6) Diese Richtlinien treten am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien für die Gewährung von Förderungsmitteln durch die Landeshauptstadt Innsbruck vom 09.12.2021 außer Kraft.